

# RS Vwgh 1991/6/5 90/18/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §32 Abs3;

## Rechtssatz

§ 32 Abs 3 StVO stellt hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostentragung darauf ab, daß Straßenverkehrszeichen im Interesse eines Unternehmens angebracht werden mußten, sodaß es weder darauf ankommt, ob die Errichtung einer Ladezone nach Durchführung einer Interessenabwägung möglich war, noch darauf, ob sie mit Zustimmung des betreffenden Unternehmers erfolgte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180276.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)